

Filmemacher

Obwalden



Statuten

Statuten der Filmemacher Obwalden

*** Die männliche Form gilt auch für die weibliche. ***

Name und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Filmemacher Obwalden“ besteht ein Verein nach ZGB Art. 60ff. mit Sitz in Kerns.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Filme machens.
- Art. 3 Der Zweck der Filmemacher Obwalden soll erreicht werden durch
- a) die Verfilmung von Geschichten
 - b) die Förderung der Schauspielerausbildung durch Spielkurse, oder Beiträge an die Mitglieder für die Teilnahme an entsprechenden Kursen
 - c) zusätzliche gesellige Zusammenkünfte und Besuche von anderen Filmen
- Art. 4 Die „Filmemacher Obwalden“ sind keinem Zentralverband angeschlossen.

Mitgliedschaft

- Art. 5 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.
- Art. 6 Aktivmitglieder können Schauspieler, Schauspielerinnen sowie alle Helferinnen und Helfer werden, die bei der Produktion mitgewirkt haben. Sie sind in diesem Jahr vom Mitgliederbeitrag befreit.
- Art. 7 Passivmitglieder sind Mitglieder, welche nicht aktiv an der Produktion mitwirken. Der Jahresbeitrag wird an der GV festgelegt und im Folgejahr in Rechnung gestellt. Der maximale Beitrag ist CHF 50.00. Der Mitgliedschaft erlischt durch Austritt bez. durch nicht bezahlen des Jahresbeitrages.
- Art. 8 Wer 20 Jahre dem Verein angehört, wird zum Freimitglied ernannt und ist vom Mitgliederbeitrag befreit.
- Art. 9 Ehrenmitglieder werden, auf Antrag des Vorstandes Mitglieder, die sich besonders für den Verein verdient gemacht haben. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- Art. 10 Die offizielle Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung (GV), spätestens nach drei Jahren.
- Art. 11 Austritte müssen dem Vorstand auf Ende des Vereinsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Art 12 Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern geniessen die gleichen Rechte und sind stimm- und wahlberechtigt.

Organisation

Art. 13 Die Organe der Filmemacher Obwalden sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Castingkommission
- d) die Rechnungsrevision

Art. 14 Die ordentliche GV findet jeweils im Juni statt. Die Einladung zur GV mit Bekanntgabe der Traktandenliste, sowie das Protokoll der letzten GV werden mindestens 14 Tage vorher schriftlich den Mitgliedern zugestellt. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Das Vereins- und Rechnungsjahr endet am 30. April.

Art. 15 Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- 1) Begrüssung
- 2) Präsenzliste und Wahl der Stimmzähler
- 3) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- 4) Jahresbericht des Präsidenten
- 5) Finanzen
 - a) Jahresrechnung
 - b) Revisorenbericht
 - c) Budget
- 6) Festlegung des Jahresbeitrages
7. Mutationen, Aufnahmen und Austritte
8. Wahlen:
 - a) Vorstandsmitglieder
 - b) Präsident
 - c) Rechnungsrevisoren
 - d) Filmkommission
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
10. Ehrungen
11. Jahresprogramm
12. Verschiedenes

Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

Art. 17 Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmungen verlangen. Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende nach zweimaliger Abstimmung den Stichentscheid.

Statuten der Filmemacher Obwalden

- Art. 18 Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
- 1 Präsident oder Präsidentin
 - 0-1 Vizepräsident oder Vizepräsidentin
 - 1 Aktuar oder Aktuarin
 - 1 Kassier oder Kassierin
 - 0-3 Beisitzer oder Beisitzerinnen

Der Vorstand konstituiert sich selber.

- Art. 19 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Demissionen müssen dem Präsidenten zwei Monate vor Ende des Vereinsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Der Präsident ist alljährlich zu bestätigen.

- Art. 20 Präsident oder Präsidentin
- a) Leitet die Generalversammlung
 - b) Ordnet die Vorstandssitzungen an und führt an denselben den Vorsitz
 - c) Fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid
 - d) Vertritt den Verein nach Aussen
 - e) Führt mit einem anderen Vorstandsmitglied zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift
 - f) Erstattet Bericht über das Vereinsjahr zu Händen der Generalversammlung

- Art. 21 Vizepräsident oder Vizepräsidentin
- a) Vertritt im Verhinderungsfall den Präsidenten
 - b) Führt die Vereinschronik

- Art. 22 Aktuar oder Aktuarin
- a) Schreibt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen
 - b) Besorgt die schriftlichen Arbeiten nach Anordnung des Präsidenten und des Vorstandes
 - c) Führt das Mitgliederverzeichnis getrennt nach Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder

- Art. 23 Kassier oder Kassierin
- a) Führt die Vereinsrechnung
 - b) Bewahrt die Buchhaltungsunterlagen während zehn Jahren auf
 - c) Erstattet Bericht über Vermögen und Erfolgsrechnung zu Händen der Generalversammlung
 - d) Erstellt auf die GV ein Budget

- Art. 24 Beisitzer oder Beisitzerinnen
- Mögliche Funktionen der Werbung, des Chefs Filmset, der Technik oder des Filmkommissionsverantwortlichen können das Beisitzeramt bekleiden. Bei Bedarf können diese Funktionen durch den Vorstand ergänzt werden.

Statuten der Filmemacher Obwalden

- Art. 25 Die Filmkommission besteht aus drei Mitgliedern sowie dem Präsidenten, dem Regisseur und dem Chef Filmset, welcher von Amtes wegen ihr angehört. Die drei Mitglieder sind von der Generalversammlung zu wählen.
- Art. 26 Der Filmkommission obliegen folgende Aufgaben:
a) Wählt die zur Produktion und Aufführung gelangenden Filme aus
b) Nimmt in Zusammenarbeit mit der Regie die Rollenverteilung vor
- Art. 27 Die Broschüre „Produktion Organisation“ der Filmemacher Obwalden welche Bestandteil dieser Statuten ist, regelt die Chargen und dessen Aufgaben der gesamten Produktion. Die Anpassungen und Genehmigungen dieser Organisation obliegen dem Vorstand.
- Art. 28 Die zwei Rechnungsrevisoren werden auf zwei Jahre gewählt. Sie prüfen die Rechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag. a) Wahlturnus:
ungerade Jahre: 1. Revisor oder Revisorin
gerade Jahre: 2. Revisor oder Revisorin

Finanzen

- Art. 29 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus: a)
Den Jahresbeiträgen der Mitglieder
b) Erträgen aus Veranstaltungen
c) Erträgen aus dem Vereinsvermögen
d) anderweitigen Einnahmen
- Art. 30 Aus dem Vereinsvermögen werden finanziert:
a) die durch die GV beschlossenen Ausgaben gemäss Budget
b) die Ausgaben gemäss Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- Art. 31 Für das laufende Vereinsjahr ist ein Budget zu erstellen und dieses an der GV zu genehmigen. In diesem Budget sind sämtliche Kosten für die Produktion und das Vereinsjahr zu berücksichtigen.
- Art. 32 Die Ausgabenkompetenz für den Vorstand beträgt Fr. 5'000.00 pro Geschäft, welches nicht im bewilligten Budget enthalten ist.
- Art. 33 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Art. 34 Der Verein schliesst für sich und die Mitglieder die nötigen Versicherungen ab: a)
Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten
b) Unfallversicherung der Mitglieder
c) Feuer, Elementar und Wasserschadenversicherung
d) sowie zukünftige obligatorische Versicherungen

Schlussbestimmung

- Art. 35 Jedes Mitglied ist verpflichtet sich nach den Statuten und Vereinsbeschlüssen zu richten.
- Art. 36 Eine Änderung der Statuten kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Beschlüsse müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- Art. 37 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung oder ordentlichen GV mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung des Vereins zu beschliessen.
- Art. 38 Sollte der Verein aufgelöst werden, darf das Eigentum nicht veräussert werden. Das gesamte Vereinsvermögen inkl. eventuellen Materials ist nach Bezahlung aller offenen Rechnungen, einer gleichgesinnten, kulturellen Institution weiter zu geben. Die Auflösungs-GV entscheiden über die Anteile der Verteilung und über die Rechte der produzierten Filme.
- Art. 39 Diese Statuten sind an der GV vom 09. Dezember 2014 genehmigt worden.

Filmemacher Obwalden